
Rechtliche Aspekte PC-gestützter Onlineprüfungen

Sitzung des Projektbeirats am 22. Juni 2007

Bildungs-GmbH Bonn

Rechtsanwalt Steffen Gunnar Bayer

Rahmenbedingungen:

- PC und Internet sind heute unverzichtbar
- Prüfen am PC dennoch kaum verbreitet
- Gründe: hohe psychologische Hürden, technischer Aufwand und Rechtsunsicherheiten

Ziele der rechtlichen Untersuchung:

- Erste Einschätzung zu Grundfragen der rechtlichen Zulässigkeit von PC-gestützten Onlineprüfungen
- Allgemeine und besondere Rechtsgrundlagen
- Ausgewählte Einzelfragen

Bei öffentlich-rechtliche Prüfungen gilt der Gesetzesvorbehalt!

Rechtsgrundlagen in der beruflichen Bildung:

- Berufsbildungsgesetz – BBiG
- Aus- und Fortbildungsordnungen des Bundes und der zuständigen Stellen
- Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen

Auch Maßstab für die Rechtmäßigkeit von PC-Prüfungen!

Zulässigkeit gemäß BBiG

- § 38 BBiG Prüfungsgegenstand
- Prinzip der Bundeseinheitlichkeit
- Ausschluss wegen Nichtregelung im BBiG

Zulässigkeit gemäß der Aus- und Fortbildungsordnungen

- Sind PC-Prüfungen schriftlich?

Zulässigkeit gemäß der Prüfungsordnungen zuständiger Stellen

Zwischenergebnis:

Die geltenden Rechtsgrundlagen des Prüfungswesens in der beruflichen Bildung decken mittels PC und Internet durchgeführte Aus- und Fortbildungsprüfungen!

Rolle der zuständigen Stellen:

Soweit keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen, verfügen die zuständigen Stellen bei der Organisation öffentlich-rechtlicher Prüfungen über einen großen Gestaltungsspielraum.

Wichtiger Maßstab für die Rechtmäßigkeit von Prüfungen ist Art. 3 I GG (Chancengleichheit). Es gilt:

- PC-gestützte Onlineprüfungen können mit regional und mit überregional erstellten Aufgaben durchgeführt werden.
- Eine zuständige Stelle kann mit identischen Aufgaben aber mittels verschiedener Medien prüfen, wenn der Prüfling das Medium frei wählen kann.
- Werden konventionelle und PC-Prüfungen von einer zuständigen Stelle zeitgleich und parallel durchgeführt, müssen die Aufgabensätze hinsichtlich Schwierigkeitsgrad und Übersichtlichkeit identisch aufbereitet sein.

- Führt eine zuständige Stelle Abschlussprüfungen allein mittels PC und Internet durch, hängt die rechtliche Zulässigkeit vom zu prüfenden Kompetenzprofil ab.
- Der Einsatz randomisierter Prüfungsaufgaben ist rechtlich zulässig, sofern der Aufgabenpool über eine bestimmte Mindestanzahl von Aufgabensätzen verfügt, die dynamisch erneuert werden.

1. Die geltenden Rechtsvorschriften des Prüfungswesens in der beruflichen Bildung decken mittels PC und Internet durchgeführte Aus- und Fortbildungsprüfungen!
2. Entscheidend ist aber stets der Einzelfall. Analog konventioneller Prüfungsformen muss die zuständige Stelle sichern, dass die im Grundgesetz und den einschlägigen Normen des Prüfungsrechts verankerten Rechte der Prüfungsteilnehmer gewahrt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!